

Checkliste Nr. 1

Stand August 2021

Feste in Gebäuden, die nicht zu diesem Zweck genehmigt sind mit weniger als 200 Besucher -

Bei einer Veranstaltung mit weniger als 200 zu erwartenden Besuchern muss die Veranstaltung <u>nicht</u> beim Landratsamt/ Bauamt angezeigt werden (unbeschadet sonstiger erforderlicher Anzeigen und Genehmigungen).

Hier ist der Veranstalter selbst für die Sicherheit seiner Gäste, Besucher, Helfer und Mitwirkenden verantwortlich, so wie auch bei privaten Festen.

Er hat eigenverantwortlich verschiedene Vorkehrungen zu treffen, die die Sicherheit gewährleisten und haftet auch dementsprechend dafür.

Diese Checkliste soll dem Veranstalter und dem Grundstückseigentümer als Hilfe dienen. Sie weist auf die richtige Planung im Vorfeld der Veranstaltung hin und gibt Tipps und Hinweise zum Brand- und Personenschutz, die die Sicherheit der Besucher gewährleisten helfen.

Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann nicht abgeleitet werden, da jede Örtlichkeit andere Kriterien vorweist, die es zu beachten gilt.

Allgemein zu beachten sind:

- Der Veranstalter ist für die Einhaltung der zulässigen Besucherzahl von maximal 200 Personen verantwortlich.
- Der Veranstalter hat sich zu vergewissern bzw. sicherzustellen, dass die Statik des Gebäudes und aller ggf. vorhandenen Anbauten für die zu erwartende Belastung durch Wind und Wetter und die artfremde Nutzung durch die Besucher ausreichend ist. Hierzu sollte am besten ein Statiker hinzugezogen werden.
- Rettungswege
 - Es sind immer mindestens 2, besser 3 Ausgänge erforderlich, die möglichst entgegengesetzt liegen und mindestens 0,90m breit sein müssen.

- Jeder Ausgang muss min. 2,00 m lichte Türhöhe und min 0,90m lichte Türbreite aufweisen.
- Die Ausgänge müssen nach außen aufschlagen, unverschlossen und jederzeit erkennbar und benutzbar sein.
- Die Ausgänge müssen verkehrssicher und gefahrlos begehbar sein (z.B. keine Stolperstellen wie Stufen oder Absätze, Rutschsicherheit, etc.).
- Die Räumlichkeiten müssen über geeignete Zu- und Ausgänge ins Freie verfügen.
- Durch Gäste benutzbare Bereiche in <u>nicht ebenerdigen Bereichen</u> (zB. Emporen oder Obergeschosse), sind grundsätzlich zu vermeiden. Werden diese trotzdem genutzt, müssen sie und deren Zugänge statisch für die zu erwartende Personenanzahl ausgelegt und mit stoßsicheren Geländern versehen sein.
 Ein zweiter Abgang als Treppe muss dann immer vorhanden sein.
- Bei Absturzhöhen größer 50cm sind stoßsichere Geländer, Höhe min 1,00 m zu montieren.
- Durch die Bestuhlung dürfen erforderliche Rettungswege ins Freie nicht verstellt werden.
 Auf ausreichende Gangbreiten ist zu achten (min 0,80m/1,20m, abhängig von den darauf angewiesenen Personen).
- Dekorationen müssen mind. schwerentflammbar, besser nichtbrennbar sein.
- Es dürfen keine leicht entzündlichen Stoffe (z. B. Heu, Stroh, Verpackungsmaterial) oder Lagergüter (z. B. Kraft-, Schmierstoffe, Düngemittel) im Gebäude gelagert sein,
- Staub und Spinnweben sind innen und außen zu entfernen (wirkt wie Zündschnüre!),
- Elektrische Anlagen und Einrichtungen müssen den einschlägigen Vorschriften (VDE) entsprechen, FI-Schutzschalter sind obligatorisch!
- Geeignete Vorkehrungen bei Stromausfall (Ausfall der Beleuchtung!) sind zu treffen (z.B. batteriegespeiste Notbeleuchtung vorhalten).
- Die Verwendung von offenem Licht (z. b. Kerzen, Fackeln oder offene Feuerstätten) oder von pyrotechnischen Gegenständen ist unzulässig, auch bei privaten Feiern ist das Rauchen in brennbarer Umgebung zu unterlassen.
- Die Aufstellung von geschlossenen Feuerstätten bis zu einer Nennwärmeleistung von 50 KW ist grundsätzlich möglich. Auf ausreichende Abstände zu brennbaren Baustoffen (mind. 40 cm, im Strahlungsbereich 80 cm) und den Schutz der Besucher vor heißen Öfen ist zu achten. Auf eine ordnungsgemäße Zuluft- und Abgasführung ist ebenfalls zu achten. (Vergiftungsgefahr!)
- Bei Verwendung von gasbefeuerten Heizgeräten sind die entsprechenden technischen Richtlinien TRF (Flüssiggas, Erdgas) zu beachten. So ist zB. der Betrieb von sogenannten Heizpilzen laut deren Zulassung innerhalb geschl. Räumen unzulässig.

- Es sind geeignete Feuerlöscher in ausreichender Anzahl (meist 2 Stück) bereitzuhalten, bei Verwendung von Geräten zum Braten, Grillen und Frittieren (Fettbrand!) sind auch Fettbrandlöscher vorzuhalten.
- Abfallstoffe, Brennstoffrückstände oder ähnliches sind in dichten, nichtbrennbaren Behältern aufzubewahren (keine Foliensäcke oder Kunststofftonnen!).
 Sie dürfen durch Hitze nicht schmelzen oder zerspringen.
 Die Behälter müssen mit einem Mindestabstand von 50 cm zu brennbaren Stoffen aufgestellt werden und sind nach Veranstaltungsschluss im Freien aufzubewahren.
- Bei einer brennbaren Umgebung (Holzgebäude) ist es aus haftungsrechtlichen Gründen ratsam, die Feuerwehr mit einer Sicherheitswache anwesend zu haben.
- Anbauten von Zelten, Überdachungen etc.an das Veranstaltungsgebäude:
 Wenn für das Fest <u>Teile eines fertigen Zeltes (kleiner 75m²)</u> oder selbsthergestellte
 Zeltanbauten an ein bestehendes Gebäude angebaut werden sollen, hat der Veranstalter
 selbst dafür zu sorgen, dass diese Anbauten standsicher sind.
 Hier ist es ratsam einen Statiker hinzuzuziehen.
- Feste in eigens dafür aufgestellten Zelten:
 Wenn das Fest in einem freistehenden oder angebautem Zelt stattfinden soll ist dies <u>bis</u>
 <u>zu einer Zeltgröße von 74,99 m²</u> so möglich, ohne dass dies angezeigt werden muss.
 Hier sind die gleichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen wie beim Gebäude.

Bei Zelten mit einer Grundfläche <u>von 75m² und größer</u> muss dieses Zelt beim Landratsamt angezeigt werden (wenn die Veranstaltung "öffentlich" zugänglich ist). → siehe hierzu auch unsere "Checkliste Nr. 3 zur Aufstellung und Betrieb von Festzelten" und unsere "Allgemeine Angaben zur Errichtung eines Festzeltes ab 75 m² Grundfläche". → die beiden Links dazu:

- Checkliste Sicherheitskriterien zur Errichtung und Betrieb eines Zeltes.pdf (ostallgaeu.de)
- Allgemeine Angaben zur Errichtung eines Festzeltes 2022-06.pdf (ostallgaeu.de)
- Ebenso ist auf ausreichenden Versicherungsschutz zu achten, da im Regelfall die ggf. bestehende Gebäude- oder Haftpflichtversicherung solche Veranstaltungen nicht abdeckt.
- Nehmen Sie ggf. auch Kontakt mit der Feuerwehr auf, um in Absprache mit dieser die Veranstaltung auszurichten und zu sichern.
- Und noch einmal:
 Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aus dieser Aufstellung nicht abgeleitet werden, da jede Örtlichkeit andere Kriterien vorweist, die es zu beachten gilt.

Haben Sie noch Fragen zur Umsetzung etc., dann wenden Sie sich gerne an einen der nachgenannten Baukontrolleure, dieser wird Sie beraten oder an den für Ihre Gemeinde zuständigen Kollegen weiterleiten.

- Herr Goßner, Tel: 08342/911-561, Mail to: stefan.gossner@lra-oal.bayern.de
- Herr Kindermann, Tel: 08342/911-395, Mail to: otto.kindermann@lra-oal.bayern.de
- Herr Mermertas, Tel: 08342/911-959, Mail to: burak.mermertas@lra-oal.bayern.de

Telefonisch sind die Baukontrolleure täglich von 7:30 bis ca. 11:00 Uhr erreichbar (da dann im Außendienst)

Wir hoffen, Ihnen in der Vorbereitungsphase auf Ihr Fest mit diesem Merkblatt etwas weiter helfen zu können und wünschen Ihnen ein gutes, unfallfreies Gelingen Ihrer Veranstaltung.

Ihr Team vom Bauamt, im Landratsamt Ostallgäu